

# **Satzung**

## **zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) vom 14. Mai 2002 in der Fassung vom 15. Dezember 2015**

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Balingen am 13.12.2016 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 14.05.2002, zuletzt geändert am 15.12.2015, beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung**

1. Die Präambel erhält folgende Fassung:

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Balingen am 14.05.2002 folgende Satzung beschlossen:

2. § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten, überbauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

3. § 2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Die dezentrale Abwasserbeseitigung umfasst die Abfuhr und die Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen sowie des Inhalts von geschlossenen Gruben einschließlich der Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebs dieser Anlagen durch die Stadt oder durch den von ihr nach § 56 Satz 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beauftragten Dritten. Zu den öffentlichen (dezentralen) Abwasseranlagen gehören alle

Vorkehrungen und Einrichtungen für die Abfuhr und die Behandlung von Abwasser aus geschlossenen Gruben und Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen (Hauskläranlagen) außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.

4. § 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Stadt im Rahmen des § 46 Abs.1 und Abs. 2 WG zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.

5. § 5 erhält folgende Fassung:

Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist aufgrund § 46 Abs. 5 Satz 1 WG der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

6. § 7 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Schließt die Stadt in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 46 Abs. 4 Satz 2 WG).

7. § 10 erhält folgende Fassung:

(1) Die Stadt kann beim Verpflichteten Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen sie zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 21 Abs. 2 entsprechend.

(2) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

8. § 11 erhält folgende Fassung:

Die Grundstückseigentümer können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 93 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) verpflichtet werden, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und

Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke gegen Entschädigung zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

9. § 13 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Stadt kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Grundstücksanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse zulassen. Als weitere Grundstücksanschlüsse gelten auch Anschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragsschuld (§ 33) neu gebildet werden.

10. § 38 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter (abgerundet auf volle Quadratmeter) der bebauten, überbauten oder befestigten Flächen der an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke, von denen leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden direkt oder indirekt Niederschlagswasser abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere dann vor, wenn von bebauten, überbauten oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine indirekte Zuleitung liegt insbesondere dann vor, wenn das Niederschlagswasser mittelbar über andere Grundstücke oder über Straßen und Wege in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.

11. § 38 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

Maßgebend bei der Veranlagung der bebauten, überbauten oder befestigten Flächen der angeschlossenen Grundstücke ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraums, bei der erstmaligen Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.

12. § 38 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

Die Größe der bebauten, überbauten oder befestigten Flächen in Quadratmetern wird bei der Gebührenveranlagung mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit wie folgt festgesetzt wird:

a) Dächer

- Standarddach (flach oder geneigt, z. B. Ziegeldach, Blechdach, Glasdach oder andere wasserundurchlässige Dachflächen ) Faktor 1,0
- Gründach mit extensiver Begrünung Faktor 0,5

b) Befestigte Flächen

- vollversiegelte Flächen (z. B. Asphalt, Beton, Bitumen, Pflaster, Platten, Verbundsteine) Faktor 1,0
- teilversiegelte Flächen (z. B. Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster, Sickerpflaster, Kies, Schotter sowie vergleichbare teilversiegelte Flächenbefestigungen) Faktor 0,5

c) Unversiegelte Flächen

- alle Flächen, die eine Niederschlagswasserversickerung zulassen (Rasenflächen, Acker, Wald, Wiesen und andere vergleichbare wasserdurchlässige Flächen) Faktor 0,0

13. § 38 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

Für Tiefgaragendächer gelten obenstehende Faktoren entsprechend ihrer Befestigung. Für bebaute, überbaute oder befestigte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Befestigungsart nach den Buchstaben a)-c), welcher der betroffenen Bebauung, Überbauung oder Befestigung in Abhängigkeit des Grades der Wasserdurchlässigkeit am nächsten kommt. Eine Veranlagung zu 50 % (Faktor 0,5) gem. vorgenannter Ziffer a) und b) erfolgt im Zweifelsfalle nur, wenn durch Verlegenachweise, Kaufquittungen, Herstellergutachten zur Versickerungsfähigkeit oder Nachweisen von Substratmächtigkeiten bei Gründächern die teilweise Wasserdurchlässigkeit dieser Flächen nachgewiesen werden kann. Die Nachweispflicht obliegt den Gebührenpflichtigen.

14. § 38 Absatz 8 erhält folgende Fassung:

Bebaute, überbaute oder befestigte Flächen, die an geeignete Niederschlagswasserrückhalteinrichtungen oder Nutzungsanlagen angeschlossen sind (Zisternen, Brauchwasser- oder Niederschlagswassernutzungsanlagen), die ein Fassungsvermögen von mehr als einem Kubikmeter haben, baulich fest mit dem Grundstück verbunden sind und mit einem Notüberlauf an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, werden mit 50 % ihres Flächenwerts (Faktor 0,5) veranlagt. Befestigte Flächen, die an vorgenannte Einrichtungen zur Niederschlagswasserrückhaltung oder Nutzung angeschlossen sind, die nicht mit einem Notüberlauf an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, bleiben im Rahmen der Gebührenveranlagung unberücksichtigt, sofern von diesen Flächen kein Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.

15. § 38 Absatz 9 erhält folgende Fassung:

Bebaute, überbaute oder befestigte Flächen, deren dort anfallendes Niederschlagswasser durch Versickerung beseitigt wird (z. B. Anschluss an eine Muldenversickerung oder Rigolenversickerung), bleiben bei der Gebührenveranlagung

unberücksichtigt, unabhängig davon, ob ein Anschluss (Notüberlauf) an die öffentliche Abwasseranlage besteht.

16. § 40 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Schmutzwassergebühr beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser 1,67 €

17. § 40 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Niederschlagswassergebühr beträgt je m<sup>2</sup> der nach § 38 Abs. 6 gewichteten bebauten, überbauten oder befestigten und an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Fläche

0,18 €

18. § 41 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Jeder Vorauszahlung für die Schmutzwassergebühr ist ein entsprechender Teil der zuletzt festgestellten Schmutzwassermenge zugrunde zu legen, jeder Vorauszahlung für die Niederschlagswassergebühr ist ein entsprechender Teil der zuletzt festgestellten bebauten, überbauten oder befestigten und an die öffentliche Abwasserkanalisation angeschlossenen Grundstücksfläche zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht oder bei Fehlen einer Vorjahresabrechnung ist die voraussichtliche Abwassermenge bzw. die Größe der angeschlossenen Grundstücksfläche zu schätzen. Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschild für diesen Zeitraum angerechnet.

19. Die Überschrift des Absatzes VI. erhält folgende Fassung:

VI. Anzeigepflicht, Mitwirkungspflicht und Datenerhebung, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

20. § 42 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

Änderungen der Größe der bebauten, überbauten oder befestigten Fläche, hat der Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Die veränderte Größe der bebauten, überbauten oder befestigten Fläche wird mit Beginn des Folgemonats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Stadt zugegangen ist.

21. § 42 a Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Zur Einführung und Fortschreibung der Veranlagungsgrundlagen der Getrennten Abwassergebühr darf die Stadt die erforderlichen personenbezogenen Daten erheben, verarbeiten und speichern. Im Einzelnen werden die Adressdaten der Eigentümer eines Grundstücks oder der dinglich Berechtigten sowie alle erforderlichen Geodaten im Stadtgebiet erhoben, verarbeitet und gespeichert. Die genannten Daten zur Ermittlung der Getrennten Abwassergebühr werden erhoben durch

1. Ermittlung der bebauten, überbauten oder befestigten Flächen durch Auswertung von Luftbildern, falls eine Befliegung stattfand,
2. automatisierten Datenabruf des Liegenschaftskatasters und des Liegenschaftsbuches hinsichtlich der Daten zur Grundstücksbemessung,
3. automatisierten Datenabruf bei der Grundsteuerdatenbank hinsichtlich der Zuordnung der Grundstücke zu den für die Erhebung der Grundsteuer verwendeten Adressdaten,
4. Durchführung eines Befragungsverfahrens, in dessen Rahmen die Gebührenschuldner Auskünfte über die Beschaffenheit ihres Grundstücks zu geben haben (Größe der bebauten, überbauten oder befestigten und an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücksflächen sowie Art der Bebauung, Überbauung oder Befestigung).

Soweit für die Gebührenermittlung erforderlich und zulässig, kann ein Abgleich mit weiteren Datenbeständen erfolgen.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Balingen, den 13.12.2016

Helmut Reitemann

Oberbürgermeister